

## Sitzungsvorlage

### SV-11-0063

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/

Datum

03.12.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

|                |            |
|----------------|------------|
| Kreisausschuss | 10.12.2025 |
| Kreistag       | 17.12.2025 |

Betreff **Stellungnahme zur geplanten Ausgliederung der Städte Dülmen und Coesfeld aus dem Bundestagswahlkreis Coesfeld-Steinfurt II**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die beabsichtigte Änderung der Einteilung des Bundestagswahlkreises Coesfeld-Steinfurt II zur Kenntnis.

Die in diesem Zuge vorgesehene Ausgliederung der Städte Coesfeld und Dülmen aus diesem Bundestagswahlkreis wird nachdrücklich abgelehnt, da hierdurch der seit Jahrzehnten gewachsene räumliche Zusammenhang des Wahlkreises wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, das Ergebnis der Beratungen des Kreistages im Rahmen einer Stellungnahme an das Ministerium des Innern NRW mitzuteilen. Darin soll das Innenministerium gebeten werden, sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, dass eine solche „Zerschlagung“ des Wahlkreises Coesfeld-Steinfurt II nicht erfolgt.

## **I. Sachdarstellung**

Die Wahlkreiskommission für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat als unabhängiges Sachverständigengremium den Auftrag, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat innerhalb von 15 Monaten nach Beginn der Wahlperiode (Fristablauf 15. Juni 2026) über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Dieser Bericht stellt eine wichtige Grundlage für die späteren Beratungen des Bundestages über etwaige Änderungen dar.

Bei der Wahlkreiseinteilung und der Beurteilung eines möglichen Änderungsbedarfs hat die Wahlkreiskommission die in § 3 Abs. 1 BWG angeführten Grundsätze zu beachten:

- Die Ländergrenzen sind einzuhalten.
- Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern muss deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen.
- Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 10 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 15 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
- Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
- Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Nach den aktuellen Bevölkerungszahlen weichen bundesweit 145 und in Nordrhein-Westfalen 29 Wahlkreise um mehr als +/- 10 % vom Durchschnittswert (ca. 238.000 für die deutsche Bevölkerung je Wahlkreis) ab. Der Wahlkreis 126 Coesfeld – Steinfurt II weist hingegen eine Veränderung von lediglich – 2,7 % aus. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich des Wahlkreises 121 Recklinghausen II, der mit einer Veränderung von -9,3 % unter dem Schwellenwert von 10 % liegt. Gleichwohl unterbreitet die Wahlkreiskommission unter anderem den Vorschlag, dass aus dem Wahlkreis 126 die Städte Dülmen und Coesfeld in den Wahlkreis 121 verlagert werden könnten.

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Landesverbänden der CDU, der SPD, der Grünen, der AfD und Die Linke mit Schreiben vom 21. November 2025 die Gelegenheit zu einer Stellungnahme bis zum 19. Dezember 2025 gegeben.

Der Kreis Coesfeld beabsichtigt ebenfalls eine Stellungnahme zu den Neueinteilungsvorschlägen der Wahlkreiskommission abzugeben. Dies aus den folgenden Gründen:

### **1.**

Zunächst würde mit der vorgeschlagenen Verschiebung und Neueinteilung der Wahlkreise keine Verbesserung der bestehenden Situation eintreten, denn diese würde ganz im Gegenteil sogar verschlechtert werden. Ungeachtet dessen besteht von Gesetzeswegen keinerlei Veranlassung für eine Veränderung des Wahlkreises 126.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BWG soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 10 vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

Vorliegend ist dieser Schwellenwert weder im Wahlkreis 126 Coesfeld – Steinfurt II mit einer Veränderung von – 2,7 % noch im Wahlkreis 121 Recklinghausen II mit -9,3 überschritten, weshalb keinerlei rechtliche Veranlassung für eine Neueinteilung dieser Wahlkreise besteht. Insbesondere der

Wahlkreis 126 entspricht mit einer Abweichung von nur -2,7 % nahezu exakt dem bundesdurchschnittlichen Wahlkreis, der eine Bevölkerungszahl von 238.000 vorsieht. Hierbei soll nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass die Einwohnerzahl im Kreis Coesfeld zum 30.06.2025 mit 227.859 Personen zzgl. der Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde leicht steigt und sich somit dem Zielwert weiter annähert.

Sofern nun der Wahlkreis 126 Coesfeld – Steinfurt II entsprechend dem Vorschlag der Wahlkreis-kommission neugegliedert würde, hätte dies eine wesentliche Verschlechterung der Wahlkreis-zuschnitte zur Folge. Die Ergebnisse nach der Neueinteilung würden sogar die gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte überschreiten, da der neue Wahlkreis 126 Coesfeld – Steinfurt II – Münster II eine Abweichung von -10,5 % und auch der Wahlkreis 121 Recklinghausen II – Coesfeld II eine Abweichung von - 10,9 % aufweisen würden.

In beiden Fällen würde der gesetzliche Schwellenwert überschritten werden, was zu einem erneuten Anpassungsbedarf und somit keinesfalls zu einer Verbesserung der Situation führen würde.

## 2.

Mit der vorgeschlagenen Neugliederung würde auch die Kontinuität des Wahlbezirks zerschlagen werden.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 BWG soll jeder Wahlkreis ein zusammenhängendes Gebiet bilden. Ausgehend von dem Gedanken einer engen persönlichen Bindung der Wahlkreisbewerber zu „ihrem“ Wahlkreis und einer territorialen Verankerung des im Wahlkreis direkt gewählten Abgeordneten soll der Wahlkreis „ein zusammengehöriges und abgerundetes Ganzes“ bilden (BVerfGE 16, 130 (141); BVerfGE 95, 335 (364); Hahlen in Schreiber, BWahlG, § 3 Rn. 28). Er soll ein gebietsmäßig sich als eine Einheit erweisendes Territorium sein und seine Bürger sollen eine regionale politische Bevölkerungseinheit bilden. Die Vorschrift ermöglicht es somit, in gewissem Umfang die Kontinuität der räumlichen Gestalt des Wahlkreises zu berücksichtigen (Hahlen in Schreiber, BWahlG, § 3 Rn. 28).

Die Städte Coesfeld und Dülmen sind historisch, kulturell und in ihrer gesamtstrukturellen Ausrichtung fest im Münsterland beheimatet und seit der Gründung des Kreises Coesfeld im Jahre 1816 eng mit diesem verbunden. Zwischen den Kommunen und dem Kreis besteht seit langem eine intensive Kooperation, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur- und Verkehrsentwicklung, Wirtschaftsförderung, Katastrophenschutz, Gesundheitsversorgung sowie im Schul- und Bildungswesen. Die Kommunen des Wahlkreises 126 entstammen zweifelsfrei einem ländlich geprägten Raum und sehen sich folglich vergleichbaren Entwicklungen und Herausforderungen gegenüber.

Demgegenüber weist der Wahlkreis Recklinghausen II vollkommen andere wirtschaftliche, soziale und siedlungsstrukturelle Gegebenheiten auf. Er ist gekennzeichnet durch eine hochgradig urbane und industriell geprägte Landschaft. Eine Eingliederung der Städte Coesfeld und Dülmen in diesen Wahlkreis stünde in eklatantem Widerspruch zur regionalen Identität der hiesigen Bevölkerung.

Eine solche Neuordnung wäre für die Menschen in Coesfeld und Dülmen kaum nachvollziehbar. Für die Bürgerinnen und Bürger definieren sich politische Räume maßgeblich über gewachsene Kreis-, Regional- und Alltagsbezüge. Diese unterschiedlichen Anforderungen in nur einem Wahlkreis abzubilden würde den Bedürfnissen der dort lebenden Menschen nicht gerecht werden.

### **3.**

Hierneben würden dem Wahlkreis 126 Coesfeld – Steinfurt II seine prägenden Kommunen entzogen werden, indem einerseits die Kreisstadt Coesfeld und andererseits mit Dülmen die einwohnerstärkste Stadt einem anderen Wahlkreis zugeschlagen würden.

Ausweislich der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BWG sollen die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte nach Möglichkeit eingehalten werden. Die vielfach geschichtlich zu erklärenden Verwaltungseinheiten und Grenzen entsprechen im Großen und Ganzen den natürlichen, insbesondere den administrativen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen, ggf. auch konfessionellen Gegebenheiten (BVerfG, Beschluss vom 18.07.2001 - 2 BvR 1252-57/99; Hahlen in Schreiber, BWahlG, § 3 Rn. 28). In dieser Anknüpfung kommt zum Ausdruck, dass der Wahlkreisabgeordnete eine in sich geschlossene und unter vielen Gesichtspunkten miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe repräsentieren soll. Die repräsentierte Gruppe soll nicht nur eine arithmetische Größe sein, sondern nach den genannten Gesichtspunkten, wie sie der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke vielfach zu Grunde liegen, eine zusammenhängende Einheit darstellen (BVerfG, Beschluss vom 18.07.2001 - 2 BvR 1252-57/99; Hahlen in Schreiber, BWahlG, § 3 Rn. 28).

Konkret bedeutet dies, dass bei der Festlegung der Grenzen der einzelnen Wahlkreise die Grenzen der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte nach Möglichkeit zu beachten sind. Die Vorschrift dient der Sicherung einer gewissen Kontinuität der räumlichen Gestalt der Wahlkreise (BVerfGE 16, 130 (141); BVerfGE 95, 335 (364); Hahlen in Schreiber, BWahlG, § 3 Rn. 28).

Sofern nun die namensgebende Kreisstadt Coesfeld und auch die einwohnerstärkste Stadt Dülmen aus dem Wahlkreis 126 in den Wahlkreis 121 verlagert würden, wären keinesfalls mehr die Grenzen der Städte und des Kreises Coesfeld gewahrt, da diese historisch gewachsene und bewährte Struktur zerschlagen würde. Nicht ohne Grund besteht dieser Wahlkreis nahezu unverändert seit dem Jahr 1980 und seit dem Jahr 1949 entsprechend der Altkreise Coesfeld und Lüdinghausen in ähnlicher Form.

Diese bewährte Einheit zu zerschlagen und mit einem vollkommen anders strukturieren Raum zusammenzulegen kann dieser gesetzlichen Anforderung nicht entsprechen.

### **II. Entscheidungsalternativen**

Die Kreisverwaltung wird nicht mit der Anfertigung einer Stellungnahme beauftragt.

### **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Keine.

### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Nach § 26 Abs. 1 S. 1 KrO NRW beschließt der Kreistag über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen.